

## FAQ Testpflicht für Einreisende (Stand 20. Dezember 2021)

**ACHTUNG:** Nachfolgende Darstellung stellt lediglich eine Übersicht der derzeit geltenden Rechtslage betreffend die Testpflicht für Einreisende in die Schweiz dar. Sie wird laufend aktualisiert. Es liegt nach wie vor in der Verantwortung jeder einzelnen Person, sich über die im Zeitpunkt ihrer Einreise jeweils geltenden Bestimmungen zu informieren.

### 1. Was gilt grundsätzlich?

Für die geltenden grenzsanitarischen Massnahmen ist die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr [SR 818.101.27; nachfolgend: VO]) massgebend. Weiter zu beachten ist die in der VO aufgeführte Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante gemäss Anhang 1, welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist. Die jeweils aktuelle Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante kann dem Anhang 1 der VO sowie der Website des BAG ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) entnommen werden.

Die Staaten bzw. Gebiete werden im Anhang 1 der VO unterteilt in Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die immunevasiv ist oder bei welcher noch unklar ist, ob sie immunevasiv ist einerseits (Ziff. 1) und andererseits in Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die nicht immunevasiv ist (Ziff. 2). Immunevasiv bedeutet, dass geimpfte oder genesene Personen nicht vor dieser Variante geschützt sind.

Derzeit sind unter Ziff. 1 und 2 keine Staaten oder Gebiete aufgeführt, für welche zusätzliche Einschränkungen gelten würden. **Die Liste kann jedoch bei Bedarf und je nach Entwicklung der epidemiologischen Situation im Zusammenhang mit der Omikron-Variante schnell angepasst werden.**

### 2. Wer muss sich bei der Einreise in die Schweiz testen lassen?

Sämtliche in die Schweiz einreisende Personen – **auch geimpfte oder genesene** – müssen grundsätzlich bei der Einreise einen **negativen PCR-Test** (nicht älter als 72 Stunden) **oder** einen **negativen Antigen-Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen, unabhängig des verwendeten Verkehrsmittels und des Herkunftslandes (Art. 8 Abs. 1 VO).

**Personen, die weder geimpft noch genesen sind, haben sich zwischen dem vierten und siebten Tag nach ihrer Einreise erneut testen zu lassen** (Antigen-Schnell- oder PCR-Test) und dem Kanton ein Covid-19-Zertifikat im Falle eines negativen Befundes oder das positive Testergebnis vorzulegen (Art. 8 Abs. 3 VO). Das Covid-19-Zertifikat bzw. Testergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Vorliegen des Testergebnisses der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Ebenfalls innerhalb von zwei Tagen ist der zuständigen kantonalen Behörde die Nummer des erstellten Einreiseformulars oder eine Kopie der erstellten Kontaktkarte des Bundes zuzustellen (Art. 10 Abs. 1 VO). Die betreffenden Personen erhalten nach ihrer Einreise eine E-Mail vom Kanton Solothurn mit einem Link, mittels welchem sie das Testresultat dem Kanton mitteilen können.

Diese Tests sind kostenpflichtig und von den einreisenden Personen selber zu bezahlen.

Wer keinen Test zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise durchführt bzw. die Meldung der entsprechenden Testergebnisse an die zuständige kantonale Behörde unterlässt, kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00 bzw. CHF 100.00 bestraft werden (Ziff. XVII, 17003 und 17004 Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]).

**3. Wer ist von der Testpflicht bei der Einreise in die Schweiz und vier bis sieben Tage nach der Einreise ausgenommen (Art. 9a Abs. 1 und 2<sup>ter</sup> VO)?**

- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern;
  - Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen;
  - Personen, die aus wichtigen medizinischen Gründen ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen;
  - Personen, die als Grenzgängerinnen und Grenzgänger einreisen (vgl. Ziff. 7 des FAQ);
  - Personen unter 16 Jahren;
  - Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Sars-CoV-2-Test machen können;
  - Personen, die aus Gebieten nach Anhang 1a der VO einreisen, sofern der entsprechende Staat nicht in der Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgeführt ist (aktuell ist diese Liste leer), d.h. aus folgenden Gebieten («Grenzgebiete»):
    - Land Baden-Württemberg und Land Bayern (Deutschland)
    - Region Grand-Est, Region Bourgogne / Franche Comté und Region Auvergne / Rhône-Alpes (Frankreich)
    - Region Piemont, Region Aostatal, Region Lombardei und Region Trentino / Südtirol (Italien)
    - Land Tirol und Land Vorarlberg (Österreich)
    - gesamtes Fürstentum Liechtenstein;
- **ACHTUNG**: Bei der Einreise per Flugzeug oder Fernbus ist ebenfalls ein negativer Antigen-Schnell- oder PCR-Test erforderlich.
- Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (SR 192.12) und die dies mit einer Bestätigung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nachweisen können;
  - Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz und die dies mit einer Bestätigung des EDA nachweisen können.

**4. Wer ist von der Testpflicht vier bis sieben Tage nach der Einreise in die Schweiz ausgenommen (Art. 9a Abs. 2<sup>bis</sup> VO)?**

- **ACHTUNG**: Die Testpflicht bei der Einreise bleibt bestehen!
- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind und nicht aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziff. 1 VO (Liste derzeit leer) einreisen;
  - Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten und nicht aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziff. 1 VO (Liste derzeit leer) einreisen.

**5. Wer ist zuständig für die Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf die Testpflicht zur Anwendung gelangt?**

Die abschliessende Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, obliegt der betreffenden Person selber. Die Beurteilung hat dabei nach einem objektiven und nicht nach einem subjektiven Massstab zu erfolgen. Grundsätzlich ist eher zurückhaltend vom Vorliegen einer entsprechenden Ausnahme auszugehen.

## 6. Was gilt, wenn ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf die Testpflicht vorliegt?

Kommt ein entsprechender Ausnahmetatbestand zum Tragen, entfällt die Testpflicht (bei der Einreise und/oder auch für den Test vier bis sieben Tage nach der Einreise). Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist nicht notwendig. Der Kanton stellt diesbezüglich keine «Bestätigung» oder «Bewilligung» aus, da die abschliessende Beurteilung und Verantwortung nicht bei ihm liegt. Die kantonalen Behörden sind aber für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständig. Bei einer allfälligen Überprüfung durch das Gesundheitsamt muss die betreffende Person belegen können, dass die Voraussetzungen des entsprechenden Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei einer allfälligen Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden. Die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 9a VO entbinden grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten gemäss Art. 3 VO.

## 7. Was gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen, sind sowohl von der Testpflicht (vgl. Art. 9a Abs. 1 Bst. h VO) als auch von der Pflicht, ihre Kontaktdaten mittels Formular / Kontaktkarte des Bundes zu erfassen, ausgenommen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c VO; Ziff. 10 FAQ). Personen, die sich auf diese Ausnahme berufen wollen, müssen bei einer Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden ihre Grenzgängerbewilligung vorweisen können (**Ausweis G**).

→ **ACHTUNG**: Bei der Einreise per Flugzeug oder Fernbus haben auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger einen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test vorzuweisen sowie ihre Kontaktdaten mittels Formular / Kontaktkarte des Bundes zu erfassen.

## 8. Gibt es eine Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung («Härtefall») betreffend die Testpflicht zu beantragen?

Ausnahmen von der Testpflicht werden **grundsätzlich keine gewährt**, da der Grundrechtseingriff in diesem Bereich weniger weit geht als bei der Quarantänepflicht. Die Einhaltung des verschärften Testregimes ist angesichts der Risiken, die mit einer raschen Verbreitung der Omikron-Variante in der Schweiz, einhergehen, unabdingbar. **Rein finanzielle Gründe oder ein mit der Testpflicht einhergehender persönlicher Mehraufwand vermögen daher keinen Härtefall zu begründen.** Personen, die bei der Einreise in die Schweiz kein negatives Testergebnis vorweisen können, haben sich zudem nach der Einreise unverzüglich testen zu lassen (vgl. Art. 8 Abs. 2 VO).

Zuständig für eine allfällige Ausnahmebewilligung ist der jeweilige Wohnsitz- / Aufenthaltskanton der betreffenden Person.

## 9. Wer ist verpflichtet, seine Kontaktdaten mittels Formular / Kontaktkarte des Bundes zu erfassen?

Alle einreisenden Personen – unabhängig des Herkunftslandes oder des verwendeten Transportmittels sowie unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder getestet sind – müssen grundsätzlich ihre Kontaktdaten mittels der vom Bund zur Verfügung gestellten Plattform (<https://swissplf.admin.ch/formular>) / Kontaktkarten erfassen (Art. 3 Abs. 1 VO). Die Kontaktdaten auf Papier müssen in zweifacher Ausführung erfasst werden, damit ein Exemplar an das Personenbeförderungsunternehmen abgegeben und ein weiteres Exemplar an den Kanton geschickt werden kann (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b VO).

## 10. Wer ist von der Pflicht, seine Kontaktdaten mittels Formular / Kontaktkarte des Bundes zu erfassen, ausgenommen?

Von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten ausgenommen sind Personen:  
(Art. 3 Abs. 2 VO)

- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern;
  - die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen;
  - die als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in die Schweiz einreisen (**Bst. c**);
  - die aus Gebieten nach Anhang 1a der VO einreisen (**Bst. d** [«Grenzgebiete»; vgl. Ziff. 3 FAQ])
- Bei der Einreise mit einem Luftverkehrs- oder einem Busunternehmen, das Fernverkehrsreisen anbietet, sind die Ausnahmen nach **Bst. c und d nicht** anwendbar (Art. 3 Abs. 3 VO). Das bedeutet, auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Einreisende aus Grenzgebiete haben ihre Kontaktdaten zu erfassen.

## 11. Was gilt bei einer Einreise mit dem Flugzeug oder Bus?

Luftverkehrs- und Busunternehmen, die Fernverkehrsreisen anbieten, müssen die Passagiere informieren, dass diese sich vor der Abreise in die Schweiz auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen (Antigen-Schnell- oder PCR-Test) und nur dann zum Flugzeug oder Bus zugelassen werden, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können (Art. 7 Abs. 1 VO). Fluggesellschaften und Busunternehmen müssen vor der Abreise überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Probeentnahme darf bei einem PCR-Test nicht vor mehr als 72 Stunden und bei einem Antigen-Schnelltest nicht vor mehr als 24 Stunden durchgeführt worden sein (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2a VO). Kann die betreffende Person kein entsprechendes negatives Testergebnis vorlegen, haben die Luftverkehrs- und Busunternehmen ihr den Zutritt zum Flugzeug oder Bus zu verweigern.

Folgende Passagiere dürfen auch ohne das Vorhandensein eines negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Testergebnisses befördert werden (Art. 7 Abs. 4 VO):

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen dringend in die Schweiz transportiert werden müssen;
- Personen, die aus Staaten oder Gebieten einreisen, die nicht in Anhang 1 Ziff. 1 VO aufgeführt sind, und auf der Durchreise einen schweizerischen Flughafen nutzen, ohne diesen vor der Weiterreise zu verlassen;
- Personen, die mit einem Busunternehmen durch die Schweiz reisen, ohne den Bus zu verlassen;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Sars-CoV-2-Test machen können.

## 12. Was gilt, wenn bei der Einreise in die Schweiz trotz bestehender Testpflicht kein negativer Test vorgewiesen werden kann?

Personen, die – unabhängig davon, welches Transportmittel sie benutzt haben – bei der Einreise in die Schweiz trotz bestehender Testpflicht keinen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test vorweisen können, müssen sich unverzüglich nach der Einreise mittels eines Antigen-Schnell- oder PCR-Tests testen lassen (Art. 8 Abs. 2 VO). Nicht geimpfte und nicht genesene Personen haben sich zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise mittels Antigen-Schnell- oder PCR-Test erneut testen zu lassen (Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> VO; vgl. **Ziff. 2 FAQ**).

Wer bei der Einreise in die Schweiz keinen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test vorzuweisen vermag, kann mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.00 bestraft werden (Ziff. XVII, 17001 Anhang 2 OBV).

### **13. Was gilt für Hotels, Anbieter von Ferienwohnungen etc.?**

Hotels, Anbieter von Ferienwohnungen und alle weiteren Anbieter, die Personen zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken beherbergen oder übernachten lassen, sind nach Art. 11b Abs. 1 VO verpflichtet, das Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf Sars-CoV-2 zu überprüfen (Test bei Einreise und Test zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise). Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können, sind der zuständigen kantonalen Behörde zu melden (Art. 11b Abs. 1 VO).

### **14. Welche Anforderungen gelten betreffend Tests und Testnachweise?**

(vgl. Anhang 2a VO)

Das Testergebnis muss auf einem Verfahren beruhen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dabei gilt, dass die Probeentnahme für

- einen PCR-Test nicht vor mehr als 72 Stunden und für
- einen Antigen-Schnelltest nicht vor mehr als 24 Stunden durchgeführt worden sein darf.

Das Dokument mit dem Testergebnis muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der getesteten Person;
- Datum und Zeit der Probeentnahme;
- Art der Testung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test);
- Testergebnis.

### **15. Welche Personen gelten als geimpft?**

(vgl. Anhang 2 Ziff. 1 VO)

Als geimpft gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der

- über eine Zulassung in der Schweiz verfügt und gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft wurde;
- über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;
- gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;
- nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein Impfstoff aufweist, der nach Buchstabe a, b oder c zugelassen ist, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

Bei all diesen Impfungen gilt, dass der Impfstoff vollständig verimpft worden sein muss. Bei den mRNA-Impfstoffen bedeutet dies beispielsweise, dass zwei Impfungen notwendig sind.

Die Dauer der Gültigkeit einer Impfung beträgt 365 Tage ab der vollständig erfolgten Impfung. Beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer ebenfalls 365 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

Der erforderliche Nachweis der Impfung kann mit einem Covid-19-Zertifikat nach Art. 1 Bst. a Ziff. 1 der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-

Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate [SR 818.102.2]) bzw. einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der entsprechenden Verordnung oder in einer anderen, aktuell üblichen Nachweisform erbracht werden. Dieser Nachweis muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, das Datum der Impfung und den verwendeten Impfstoff enthalten.

#### **16. Welche Personen gelten als genesen?**

(vgl. Anhang 2 Ziff. 2 VO)

Die Dauer der Gültigkeit einer Genesung beträgt

- Im Falle eines positiven PCR-Tests auf Sars-CoV-2: vom 11. bis zum 365. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung;
- Im Falle einer Analyse auf Sars-CoV-2 Antikörper nach Art. 16 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Zertifikate: während der Dauer der Gültigkeit des entsprechenden Zertifikats.

Der erforderliche Nachweis der Genesung kann mit einem Covid-19-Zertifikat nach Art. 1 Bst. a Ziff. 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate bzw. einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der entsprechenden Verordnung oder in einer anderen, aktuell üblichen Nachweisform erbracht werden. Wird der Nachweis in einer anderen Form als das Covid-19-Zertifikat erbracht, so muss dieser den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Bestätigung der Ansteckung (einschliesslich Name und Adresse der bestätigenden Stelle, wie Teststelle, Ärztin oder Arzt, Apotheke, Spital) oder die Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder die ärztliche Bestätigung der Genesung enthalten.

#### **Mehr zum Thema**

Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/380/de>

FAQ des BAG betreffend neue Regeln bei der Einreise in die Schweiz <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/69389.pdf>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Webseite des Bundesamtes für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

Webseite des Kantons Solothurn: [Reisen - Bevölkerung - Kanton Solothurn](#)

#### **Kontakt für allfällige Fragen:**

[corona@ddi.so.ch](mailto:corona@ddi.so.ch)

[tracing@ddi.so.ch](mailto:tracing@ddi.so.ch)

[testpflicht.reisen@ddi.ch](mailto:testpflicht.reisen@ddi.ch)